

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aschafftalgemeinden für das Jahr 2026

Aufgrund der §§ 21 und 26 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

I. Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.866.450 €
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.866.450 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.520.350 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.016.350 €
	und einem Saldo von	-496.000 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.426.000 €
	und einem Saldo von	-2.922.000 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-354.100 €
	und einem Saldo von	1.645.900 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-391.825 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende, durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf an Investitionsmitteln in Höhe von 0,00 € und Betriebskosten in Höhe von 2.001.650 € wird nach §§ 22, 23 der Verbandssatzung entsprechend dem Wasserbezug der Mitgliedsgemeinden im Haushaltsjahr 2024 wie folgt umgelegt:

Gemeinden	Bemessungsgrundlagen		Umlagen	
	Invest.uml. 1000 m ³	Betriebsk.uml. m ³	Invest.uml. €	Betriebsk.uml. €
Bessenbach	242	241.075	0,00	274.764,84
Goldbach	390	389.060	0,00	443.430,50
Hösbach	511	510.573	0,00	581.924,74
Laufach	236	235.738	0,00	268.682,00
Sailauf	152	151.080	0,00	172.193,18
Waldaschaff	187	186.635	0,00	212.716,93
Heinrichsthal	43	42.060	0,00	47.937,82
	1.761	1.756.221	0,00	2.001.650,00

Umlagensatz der Investitionsumlage: 0 v.H.
 Umlagensatz der Betriebskostenumlage: 1.139,75 € je 1.000 cbm
 Davon entfallen auf Kreditzinsen: 42,25 € je 1.000 cbm

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlagen festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Goldbach, den 20.04.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aschafftalgemeinden

Sandra Rußmann
Verbandsvorsitzende

II. Genehmigung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 13.04.2026 zurückgegeben. Der Gesamtbetrag der festgesetzten Kreditermächtigung in Höhe von 2.000.000,- € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO vom Landratsamt Aschaffenburg genehmigt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Goldbach, Buschgrund 7, eingesehen werden.

Zusatz:

Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 13.05.2026
L A N D R A T S A M T

gez.
Sophia Mandl
Regierungsrätin

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg vom 03.04.2025 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 03.04.2025, Nr. 13, S. 76ff)

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende

Satzung:

Die Satzung über den Ausländer- und Integrationsbeirat im Landkreis Aschaffenburg vom 03.04.2025 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 03.04.2025, Nr. 13/2025, S. 76ff) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung der Satzung

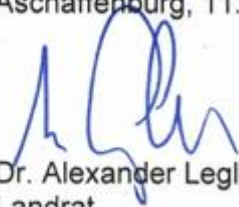
1. In Satz 2 der Präambel werden vor dem Wort „selbst“ die Worte „zum Zeitpunkt ihrer Geburt“ eingefügt. Das Wort „innehat“ wird durch das Wort „innehatte“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „eines“ durch das Wort „einem“ ersetzt. Den Worten „Agentur für Arbeit“ wird das Wort „Aschaffenburg“ angefügt.
3. In § 6 Abs. 7 werden die Worte „die Ausbildung“ durch „den Einblick in das deutsche Bildungssystem“ ersetzt. Dem Wort „Berufserfahrung“ wird das Wort „einschlägige“ vorangestellt.
4. In § 6 Abs. 8 werden die Worte „kann maximal“ durch „wird jeweils“ ersetzt. Das Wort „werden“ wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Die sieben Bewerberinnen und Bewerber mit dem höchsten Punktwert werden auf die Liste der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen. Alle nicht in den Beirat aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Nachrückerinnen und Nachrücker auf einer Liste aufgenommen. Bei Punktgleichheit zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Die Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirats führt den Losentscheid durch. Das Ergebnis des Losentscheids wird dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt.“
6. In § 6 Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber“ durch die Worte „stimmberechtigten Mitglieder“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „einer ausgewählten Bewerberin oder eines ausgewählten Bewerbers“ durch die Worte „eines stimmberechtigten Mitglieds“ ersetzt.
8. In § 7 Abs. 4 wird den Worten „Agentur für Arbeit“ das Wort „Aschaffenburg“ angefügt. Die Worte „der Berufsschule III“ werden durch die Worte „des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Aschaffenburg“ ersetzt. Dem Wort „Wohlfahrtsverbände“ werden die Worte „,die Personen aus dem Landkreis Aschaffenburg unterstützen“ angefügt.

9. An § 7 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die im Beirat vertretenen Wohlfahrtsverbände werden durch die Geschäftsstelle des Ausländer- und Integrationsbeirats im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestimmt.“
10. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Ihrer“ durch das Wort „ihrer“ sowie das Wort „Landkreis“ durch das Wort „Landratsamtes“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Landratsamt Aschaffenburg
Aschaffenburg, 11.05.2026



Dr. Alexander Legler
Landrat

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat